

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

Gemeinde/Stadt: \_\_\_\_\_ des Amtes \_\_\_\_\_  
(gegebenenfalls Name der Gemeinde oder Stadt eintragen) (gegebenenfalls Name des Amtes eintragen)

Landkreis: \_\_\_\_\_  
(gegebenenfalls Name des Landkreises eintragen)

Briefwahlvorstand (Nummer) \_\_\_\_\_

**Wahlniederschrift**  
über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der

- Wahl  
 Stichwahl

- der Landrätin oder des Landrates  
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters  
 der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters  
 der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters  
 der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

im/in \_\_\_\_\_  
(Name des Landkreises, der Stadt, der Gemeinde oder des Ortsteils eintragen)

am \_\_\_\_\_  
(Tag der Wahl eintragen)

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden  
Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der Wahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.		als Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher
2.		als stellvertretende Briefwahlvorsteherin oder stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.		als beisitzendes Mitglied und Schriftführerin oder Schriftführer
4.		als beisitzendes Mitglied und stellvertretende Schriftführerin oder stellvertretender Schriftführer
5.		als beisitzendes Mitglied

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
6.		als beisitzendes Mitglied
7.		als beisitzendes Mitglied
8.		als beisitzendes Mitglied
9.		als beisitzendes Mitglied

- Es mussten **keine** beisitzenden Mitglieder durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte und verpflichtete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Sitzung um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten.

Sie oder er wies die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung lagen im Wahllokal bereit.

### 2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne  versiegelt.  
 verschlossen. Den Schlüssel verwahrte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher.

### 2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass  die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde  
 die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter  
\_\_\_\_\_ Wahlbriefe übergeben hat.

Ein Verzeichnis über ungültige Wahlscheine lag  nicht vor  
 vor.

Die Wahlbriefe mit den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlscheinen wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nummer 2.5.3 dieser Wahl Niederschrift).

### 2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbehörde überbrachte  keine  
 um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten  
weitere \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

### 2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

#### 2.5.1 Öffnung der Wahlbriefe

Die Wahlbriefe wurden  vor Ablauf der Wahlzeit (§ 67 Absatz 5 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung)  
 nach Ablauf der Wahlzeit

vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Die für die Öffnung der Wahlbriefe bestimmten beisitzenden Mitglieder öffneten die Wahlbriefe nacheinander, entnahmen

ihnen jeweils den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergaben diese der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Wurden die Kreistagswahlen mit der/den Gemeindewahl/en verbunden und keine einheitlichen Stimmzettelumschläge für die Kreistags- und Gemeindewahlen ausgegeben, wurden die Stimmzettelumschläge für die Kreistagswahl einerseits und die Stimmzettelumschläge für die Gemeindewahl/en andererseits in jeweils eine gesonderte Wahlurne gelegt. Ein beisitzendes Mitglied sammelte die Wahlscheine ein.

### 2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Briefwahlvorstand hat

keine Wahlbriefe beanstandet.  
(weiter bei 3.)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe beanstandet.

### 2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen:

\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine enthalten hat,

\_\_\_ Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war (oder weil bei verbundenen Wahlen der Wahlbrief keinen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl/en enthielt, für die der Wahlschein galt),

\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,

\_\_\_ zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und

dieser Wahlniederschrift beigelegt.

der Wahlniederschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung der Briefwahl bei der Wahl des/der

\_\_\_\_\_  
(Art der Wahl)

in einem versiegelten Paket als Anlage beigelegt

**2.5.4 Beanstandete Wahlscheine als Anlass der Beschlussfassung**

War der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung so wurde dieser:

- dieser Wahlniederschrift
- der Wahlniederschrift über die gesonderte Ermittlung und Feststellung der Briefwahl bei der Wahl des/der

\_\_\_\_\_ (Art der Wahl)

in einem versiegelten Paket als Anlage beigelegt.

**2.5.5 Zulassung von beanstandeten Wahlbriefen**

Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurden

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen und nach der Nummer 2.5.1 dieser Wahlniederschrift behandelt.

**3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

**3.1 Öffnung der Wahlurne**

Nachdem alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne

um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

**3.2 Zahl der wählenden Personen**

**3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.**

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge  
(= wählende Personen [B])

**3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.**

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Wahlscheine

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

- stimmte überein.
- stimmte nicht überein.  
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**3.3 Zahl der wählenden Personen**

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählenden in **Abschnitt 4** in dieser Wahlniederschrift in Kennbuchstabe [B].

- Eintrag von [B] in Abschnitt 4 ist erfolgt.  
(= wählende Personen)

**3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel**

Nunmehr wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands las aus jedem Stimmzettel vor,

für welche Bewerbende oder für welchen Bewerbenden die jeweilige Stimme abgegeben worden ist (für den Fall, dass – zumindest – zwei Bewerbende zur Wahl oder Stichwahl stehen).

dass die jeweilige Stimme auf "Ja" oder "Nein" lautete (für den Fall, dass nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender zur Wahl oder Stichwahl steht).

Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt wurden ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 76 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

3.4.2 Die beisitzenden Mitglieder sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen, gegebenenfalls das Vorsortieren, und das Aussondern der Stimmzettel wurde durch ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes laufend kontrolliert.

3.5 Es wurden

\_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge nebst Stimmzettel

wie folgt behandelt:

3.5.1 Der Briefwahlvorstand stellte anhand der Papierfarben fest, dass bei verbundenen Wahlen in

\_\_\_\_\_ Fäll  
(Anzahl)

der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel für eine Wahl enthielt, für die der Stimmzettelumschlag **nicht** bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahrschein **nicht** galt). Diese Stimmzettel wurden uneingesehen in gefaltetem Zustand in den Stimmzettelumschlag gelegt. Sodann wurde der Stimmzettelumschlag mit einem entsprechenden Vermerk versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Ergänzung zur Niederschrift als Anlage beigelegt.

3.5.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass in

\_\_\_\_\_ Fäll  
(Anzahl)

der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für eine Wahl enthielt, für die der Stimmzettelumschlag bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahrschein galt). Diese Stimmzettel wurden - bei verbundenen Wahlen gesondert nach der Art der Wahl - zusammengeheftet, mit dem Vermerk "mehrfach abgegeben" versehen und jeweils als **eine ungültige Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) oder **ein ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) gewertet.

3.5.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass in

\_\_\_\_\_ Fäll  
(Anzahl)

der Stimmzettelumschlag leer war.

Diese Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Bei verbundenen Gemeindewahlen wurde zusätzlich vermerkt, für welche Wahlen der Stimmzettelumschlag bestimmt war; Entsprechendes gilt für verbundene Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist. Diese Stimmzettelumschläge wurden jeweils wie **eine ungültige**

**Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) **oder wie ein ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) gewertet; bei verbundenen Gemeindewahlen wurden sie jeweils für jede Gemeindewahl als **eine ungültige Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers ) oder als **ein ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) gezählt; Entsprechendes gilt für verbundene Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist.

- 3.5.4 Der Briefwahlvorstand stellte bei verbundenen Gemeindewahlen oder bei verbundenen Kreistags- und Gemeindewahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist, fest, dass der Stimmzettelumschlag in

\_\_\_\_\_ Fällen  
(Anzahl)

keinen Stimmzettel für die Wahl enthielt, für die diese Wahl Niederschrift angefertigt worden ist. Auf dem Stimmzettelumschlag wurde vermerkt, für welche Wahl der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthielt. Der Stimmzettelumschlag wurde für diese Wahl wie **eine ungültige Stimme** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) **oder wie ein ungültiger Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) gewertet.

- 3.5.5 Die nach den Nummern 3.5.2 bis 3.5.4 dieser Wahl Niederschrift **ungültigen Stimmen** (im Falle der Wahl der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) oder **ungültigen Stimmzettel** (im Falle der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) wurden in der Zählliste verzeichnet.

- 3.5.6 Die in den Nummern 3.5.2 bis 3.5.4 bezeichneten Wahlunterlagen wurden dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt.

- 3.5.7 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln enthaltenen Stimmabgabevermerke. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde sie für gültig erklärt, so vermerkte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher,

für welche Bewerbende oder welchen Bewerbenden die Stimme gezählt wurde (in dem Fall, dass zumindest - zwei Bewerbende zur Wahl oder Stichwahl stehen).

dass die Stimme auf "Ja" oder "Nein" lautete (in dem Fall, dass nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender zur Wahl oder Stichwahl steht).

- 3.5.8 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders entschieden wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als Anlage/n

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Wahl Niederschrift beigelegt.

- 3.5.9 Bei der Zählung der Stimmen wurde mindestens eine Zählliste nach dem gemäß § 93 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung erlassenen Mustervordruck (Anlage 12b) geführt. Das mit der Führung der Zählliste/n beauftragte

Mitglied des Briefwahlvorstands verzeichnete darin die aufgerufenen gültigen und ungültigen Stimmen. Die Zählliste/n sind als Anlage/n

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Wahl Niederschrift beigefügt.

### 3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

## 4. Briefwahlergebnis

**Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!**

<b>B</b>	Wählende Personen insgesamt (vgl. Nummer 3.2.1 [zugleich B 1])	_____
<b>C</b>	Ungültige Stimmen	_____
<b>D</b>	Gültige Stimmen insgesamt	_____

**Nummer 4. 1 nur ausfüllen, wenn sich mindestens zwei Bewerbende der Wahl oder Stichwahl stellen!**

4.1 Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerbenden	Stimmzahl
<input type="text" value="D 1"/>	1.		
<input type="text" value="D 2"/>	2.		
<input type="text" value="D 3"/>	3.		
	(usw. entsprechend der Zahl der Wahlvorschläge)	(usw. laut Stimmzettel)	
<input type="text" value="D"/>	Summe:		

**Nummer 4. 2 nur ausfüllen, wenn sich nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender der Wahl oder Stichwahl stellt!**

4.2 Von den gültigen Stimmen lauteten auf:

Kennbuchstabe	Votum	Stimmzahl
<input type="text" value="D 1"/>	"JA"	
<input type="text" value="D 2"/>	"NEIN"	
<input type="text" value="D"/>	Summe:	

## 5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

### 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren

keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

folgende besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

---

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

---

### 5.2 Erneute Zählung

Eine erneute Zählung der Stimmen

wurde nicht beantragt (weiter bei 5.3).

wurde beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Briefwahlvorstands

---

---

---

(Vor- und Familienname)

weil

---

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in **Abschnitt 4** der Wahlniederschrift enthaltene Briefwahlergebnis wurde

mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt

**berichtigt** (Die berichtigten Zahlen sind in **Abschnitt 4** mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

### 5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus **Abschnitt 4** wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

\_\_\_\_\_ (Bitte Art der Übermittlung eintragen.)  
an \_\_\_\_\_ (Bitte Empfänger eintragen.)  
übermittelt.

**5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstands**

Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder der Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit**

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift**

Vorstehende Briefwahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher

Beisitzende Mitglieder

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stellv. Briefwahlvorsteherin oder stellv. Briefwahlvorsteher

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Schriftführerin oder Schriftführer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 5.7 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterzeichnung der Wahlniederschrift wurde

von keinem Mitglied des Wahlvorstandes verweigert.

verweigert von:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

weil

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

### 5.8 Verpackung der Stimmzettel

Nach Abschluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, die nicht dieser Wahlniederschrift als **Anlagen** beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (im Falle verbundener Wahlen getrennt nach den einzelnen Wahlarten),
- b) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete mit den gültigen Stimmzetteln und einbehaltenen Wahlscheinen wurden versiegelt und mit dem Namen der verwahrenden Stelle, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

### 5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

- der oder dem Beauftragten der Wahlbehörd
- der oder dem Beauftragten der Wahlleitung der Gemeinde
- der oder dem Beauftragten der Kreiswahlleitung

am \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. 2024, um \_\_\_\_\_ Uhr,

- a) die Wahlniederschrift mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) gegebenenfalls das Verzeichnis der für ungültig erklärte Wahlscheine einschließlich etwaiger Nachträge,
- d) die Wahlurne/n (ggf. mit Schloss und Schlüssel)

sowie

- e) alle dem Briefwahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers)

---

Von der oder dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurde die  
Wahlniederschrift

(Wahlbehörde, [Kreis-]Wahlleitung)

mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.2024, um \_\_\_\_\_ Uhr auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Beauftragten)

---

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren  
Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.